

Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Gemeindewahlbehörde/Bezirkswahlbehörde

Eintrittsschein

für die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen:

Familienname:
Vorname:
Wohnort:

gültig für das Wahllokal:

Gemeinde:
Wahlsprengel:
Wahllokal:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt die Wahlzeugin oder den Wahlzeugen gemäß § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, zum Eintritt in das Wahllokal und ist beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen. Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

Ort
Datum
2 0 1 7

--